



SL Drivers Austria



Statuten des Vereins SL Drivers Austria

Punkt 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich:

- a.) Der Verein führt den Namen „SL Drivers Austria“
- b.) Er hat seinen Sitz in A-2412 Wolfsthal und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich. Es werden jedoch auch Mitglieder aus anderen Ländern aufgenommen. Veranstaltungen können auch im Ausland organisiert und durchgeführt werden.
- c.) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

Punkt 2: Zweck des Vereins:

- a.) Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Vereinszweck ist die Förderung des Austausches bzw. die Vernetzung von BesitzerInnen und LiebhaberInnen von Mercedes-Benz Kraftfahrzeugen und die Unterstützung der Mitglieder in technischen Belangen. Der Verein organisiert Veranstaltungen, informiert Mitglieder und Außenstehende über technische Belange und über die Erhaltung bzw. Restauration von Mercedes-Benz Kraftfahrzeugen.
- b.) Der Verein ist nicht politisch.

Punkt 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks:

- a.) Ideelle Mittel:
 - Vereinsversammlungen
 - Vorträge und Diskussionsforen sowie Veranstaltungen
 - Publikationen, Newsletter
 - Soziale Netzwerke, Webauftritt
 - Webseite im Internet
 - Jedes weitere Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks
- b.) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - Spenden von unterstützenden Privatpersonen und Unternehmen auch ohne Mitgliedsstatus
 - Erträgen aus Werbeartikel vom Verein



SL Drivers Austria



Punkt 4: Arten der Mitgliedschaft:

- a.) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- b.) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

Punkt 5: Erwerb der Mitgliedschaft:

- a.) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden, die Besitzer und/oder Liebhaber von Mercedes-Benz Kraftfahrzeugen sind.
- b.) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Beschluss des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- c.) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die VereinsgründerInnen, im Falle eines bereits bestellten Vorstandes durch diesen. Die Mitgliedschaft wird erst mit der Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die GründerInnen des Vereins.
- d.) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Punkt 6: Beendigung der Mitgliedschaft:

- a.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss und durch Streichung.
- b.) Der freiwillige Austritt kann nur zum 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgen. Die Kündigung muss dem Vorstand schriftlich (per E-Mail möglich) spätestens 1 Monat vorher mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Poststempels (bei Postaufgabe) maßgeblich.



SL Drivers Austria



- c.) Der Vorstand kann ein Mitglied streichen, wenn dieses die Mitgliedsbeiträge, trotz schriftlicher Mahnung, bis 1. März des laufenden Jahres nicht entrichtet hat. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- d.) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- e.) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Pkt. 6/d. genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

Punkt 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder:

- a.) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu, die ihren laufenden Mitgliedsbeitrag bis spätestens 3 Wochen vor der Generalversammlung oder der außerordentlichen Generalversammlung bezahlt haben.
- b.) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- c.) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- d.) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebahrung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen 4 Wochen zu geben.
- e.) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der, von der Generalversammlung beschlossenen Höhe, verpflichtet. Die Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung dieser Gebühren und Beiträge befreit.
- f.) Vorstandsmitglieder und sämtliche weiteren Funktionäre eines eventuell erweiterten Vorstandes haben die Gebühren und Mitgliedsbeiträge ebenfalls in voller Höhe fristgerecht zu entrichten.



SL Drivers Austria



- g.) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- h.) Die Mitglieder, als auch die Organe des Vereins, verpflichten sich die Mitgliederdaten (Namen, Adressen, Berufe, Fahrzeugdaten etc.) vertraulich zu behandeln und nur für Vereinszwecke zu verwenden.
- i.) Bild- und Videomaterial von Veranstaltungen des Vereins dürfen in den Publikationen des Vereins und in sämtlichen anderen Medien verwendet werden.

Punkt 8: Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (Pkt. 9 und 10), der Vorstand (Pkt. 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (Pkt. 14) und das Schiedsgericht (Pkt. 15).

Punkt 9: Generalversammlung:

- a.) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle 4 Jahre statt.
- b.) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - schriftlich begründetem Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21, Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, Pkt. 11/c. dritter Satz dieser Statuten)
 - Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (Pkt. 11/c. letzter Satz dieser Statuten)binnen 4 Wochen statt.
- c.) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 3 Wochen vor dem Termin schriftlich (per Post oder per E-Mail – an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Postanschrift oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand oder durch die Rechnungsprüfer.
- d.) Anträge zur Tagesordnung der Generalversammlung sind mindestens 2 Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich per Post oder per E-Mail einzureichen. Die Tagesordnung wird spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an die Mitglieder versandt.



SL Drivers Austria



- e.) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Abstimmungen bei der Generalversammlung und daraus resultierende Beschlüsse, die nicht auf der Tagesordnung waren, sind unzulässig.
- f.) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein anwesendes Mitglied kann auf der Generalversammlung maximal für 5 andere Mitglieder (mit jeweiliger Vollmacht) und für sich selbst abstimmen.
- g.) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Es sind hierfür keine Wartezeiten erforderlich.
- h.) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- i.) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident/die Präsidentin, in dessen/deren Verhinderung sein/ihre StellvertreterIn. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- j.) Die Wahl wird in der Generalversammlung durch Handzeichen durchgeführt. Der Vorstand wird durch Handzeichen als Ganzer gewählt. Die Wahl einzelner Personen ist nicht zulässig.
- k.) Für die Abhaltung der Wahl ist vom Vorstand ein/e WahlleiterIn aus den Mitgliedern zu bestimmen. Diese/r führt durch die Wahl und ist auch für die korrekte Zählung der abgegebenen Stimmen verantwortlich. Hierüber ist von ihm/ihr ein Protokoll zu führen.

Punkt 10: Aufgaben der Generalversammlung:

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Beschlussfassung (Abstimmung) erfolgt per Handzeichen. Die Entscheidung erfolgt per Mehrheitsbeschluss (ausgenommen Pkt. 10/f.).



SL Drivers Austria



- a.) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der RechnungsprüferInnen;
- b.) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der RechnungsprüferInnen;
- c.) Entlastung des Vorstands
- d.) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- e.) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- f.) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins (2/3 Mehrheit);
- g.) Beratung und Beschlussfassung über sonstige, auf der Tagesordnung stehenden, Fragen und Punkte

Punkt 11: Vorstand:

- a.) Der Vorstand besteht ausschließlich aus ordentlichen Mitgliedern. Er setzt sich wie folgt zusammen: PräsidentIn und KassierIn. Der Vorstand kann bei Bedarf um weitere Personen vergrößert werden. Ebenso kann dieser wieder auf die Mindestanzahl von 2 Personen reduziert werden. Der Vorstand hat die Möglichkeit ordentliche Mitglieder in einen erweiterten Vorstand aufzunehmen um den Vorstand bei seiner Tätigkeit zu unterstützen. Der erweiterte Vorstand kann vom Vorstand wieder reduziert oder zur Gänze aufgelöst werden. Mitglieder eines erweiterten Vorstandes haben kein Stimmrecht im Vorstand - sehr wohl aber in der Generalversammlung.
- b.) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 4 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- c.) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, welches dadurch dann ein stimmberechtigtes Vorstandsmitglied ist. Hierzu ist die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede Rechnungsprüferin/jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.



SL Drivers Austria



- d.) Der Vorstand wird von der Präsidentin/vom Präsidenten, bei Verhinderung von ihrem/ihrer/seinem/seiner StellvertreterIn schriftlich oder mündlich einberufen. Sind alle diese Personen auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- e.) Der Vorstand hat mindestens zwei Mal im Jahr eine Vorstandssitzung abzuhalten.
- f.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- g.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- h.) Wenn der Vorstand aus nur 2 Personen besteht oder nur 2 Personen anwesend sind, müssen Beschlüsse einstimmig gefasst werden.
- i.) Den Vorsitz führt der/die PräsidentIn, bei Verhinderung sein/e/ihr/e StellvertreterIn. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- j.) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Pkt. 11/b.) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Pkt. 11/k.) und durch Rücktritt (Pkt. 11/l.).
- k.) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- l.) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle es Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Pkt. 11/c.) eines Nachfolgers wirksam.

Punkt 12: Aufgaben des Vorstands:

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a.) Einrichtung eines, den Anforderungen des Vereins entsprechenden, Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung
- b.) Erstellung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- c.) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung



SL Drivers Austria



- d.) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
- e.) Verwaltung des Vereinsvermögens
- f.) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern

Punkt 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder:

- a.) Der/die PräsidentIn und dessen/deren StellvertreterIn führen die laufenden Geschäfte und vertreten den Verein nach außen.
- b.) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes - in Geldangelegenheiten die des Kassiers/der Kassierin, sofern sie nicht unter die Beschlussfassung des Vorstandes fallen.
- c.) Bei Gefahr im Verzug ist der/die PräsidentIn berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständige Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- d.) Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen ein Mitglied des Vereins als Berater beiziehen und/oder ein aus Mitgliedern des Vereins bestehendes Beratungsgremium einrichten, das den Vorstand bei der Organisation der Geschäfte und den Aktivitäten zur Erreichung des Vereinszwecks unterstützt.
- e.) Der/die PräsidentIn führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- f.) Es sind Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen zu führen.
- g.) Der/die KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- h.) Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des/der PräsidentIn sein/seine/ihr/ihre StellvertreterIn.

Punkt 14: Rechnungsprüfer:

- a.) Zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.



SL Drivers Austria



- b.) Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Es ist einmal jährlich eine Finanzprüfung über das vergangene Jahr durchzuführen. Darüber ist auf der Jahreshauptversammlung oder der Generalversammlung Bericht zu erstatten.
Der Vorstand hat den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die RechnungsprüferInnen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- c.) Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen aus Punkt 11 j. bis l. sinngemäß.

Punkt 15: Schiedsgericht:

- a.) In allen, aus den Vereinsverhältnis entstehenden, Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Es ist eine „Schlichtungsstelle“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- b.) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als SchiedsrichterIn schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten SchiedsrichterInnen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- c.) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern gültig.



SL Drivers Austria



Punkt 16: *Freiwillige Auflösung des Vereins:*

- a.) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der in Punkt 9/h der vorliegenden Statuen festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- b.) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n AbwicklerIn zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/r das, nach Abdeckung der Passiva, verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Diese Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.